

Abrechnungsgrundsätze RVG

Arbeitsanweisung an alle Kraftfahrthaftpflicht-Schaden SB

Um die Regulierung zu erleichtern und um Streitigkeiten bei der Gebührenabrechnung zu vermeiden, rechnen Sie bitte für Kfz-Haftpflichtschäden **ab dem 01.01.2005** Rechtsanwaltsgebühren wie folgt ab:

- Im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt des Geschädigten und uns als Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers zahlen wir im Rahmen unserer Eintrittsverpflichtung anstelle der Gebühren nach 2400, 1000, 1009 VV-RVG unabhängig davon, ob eine Besprechung oder Einigung stattgefunden hat, eine pauschalierte Geschäftsgebühr von 1,8 nach dem Erledigungswert der Angelegenheit.
- Wird auch ein Personenschaden bearbeitet, erhöht sich die Gebühr ab einem Gesamterledigungswert von 10.000 € auf 2,1.
- Werden mehrere Beteiligte durch den Rechtsanwalt vertreten, zahlen wir auf den Gesamterledigungswert eine Geschäftsgebühr von 2,4. Gehört dabei zum Gegenstand der Regulierung auch ein Personenschaden, erhöht sich die Gebühr ab einem Gesamterledigungswert von 10.000 € auf 2,7.
- Die Auslagen zahlen wir nach den gesetzlichen Regelungen.
- Die Regelung gilt nur für den Fall der außergerichtlichen Schadenregulierung.

Diese Abrechnungsgrundsätze gelten nur einheitlich, d. h. wir werden sie nur bei den Rechtsanwälten anwenden, die in allen angeführten Fällen so abrechnen.